

Richtlinien zur Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten

Vertiefung in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

Die Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten am Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie (DPG), Siegen-Wittgenstein erfolgt nach den Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV).

Die Ausbildung dauert mindestens 5 Jahre und findet in Teilzeitform statt; sie hat einen Umfang von mindestens 4200 Std. Sie hat das Ziel, eine umfassende theoretische und praktische Befähigung zum selbständigen Anwenden der psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Behandlungsmöglichkeiten zu vermitteln. Bei erfolgreichem Abschluß erhält der Ausbildungsteilnehmer die Approbation zum psychologischen Psychotherapeuten und gleichzeitig den Fachkundenachweis zur selbständigen Behandlung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Die Ausbildung umfaßt:

- die praktische Tätigkeit
- die theoretische Ausbildung
- die praktische Ausbildung
- die Selbsterfahrung.

1. Zulassung

Zur Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten können auf Antrag Diplom-Psychologen zugelassen werden, die die Abschlußprüfung im Fach Klinische Psychologie bestanden haben oder eine Gleichwertigkeitsbescheinigung nach §7, Abs. 2, Satz 2 (AprV) vorlegen können.

Der Bewerber stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung an den Leiter des Ausbildungsausschusses und fügt einen ausführlichen persönlichen Lebenslauf mit Paßfoto sowie Fotokopien seines Psychologiediploms bei. Nach einem Informationsgespräch bei einem Mitglied des Ausbildungsausschusses entscheidet der Ausbildungsausschuß über die vorläufige Zulassung zur Ausbildung. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung wird erst nach einem Jahr Teilnahme an der theoretischen Ausbildung getroffen. Mit dieser Zulassung ist noch nichts über die Eignung des Ausbildungsteilnehmers und seine Zulassung zur praktischen Ausbildung gesagt. Es gehört zur Verantwortung der Ausbildenden, Ausbildungsteilnehmer rechtzeitig auf schwerwiegende Vorbehalte aufmerksam zu machen und diese ggfls. im Ausbildungsausschuß zur Sprache zu bringen. Stellt sich im Laufe der Ausbildung heraus, daß der Teilnehmer für den Beruf des psychologischen Psychotherapeuten nicht geeignet ist, muß der Ausbildungsausschuß die Ausbildung beenden; dem Teilnehmer sind die Gründe für die Beendigung mitzuteilen.

2. Die praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrung in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei

denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1800 Stunden, davon mindestens 1200 Stunden zum Sammeln von Erfahrungen mit psychiatrischen Patienten. Die praktische Tätigkeit wird in der Regel in der Klinik Wittgenstein durchgeführt, ist jedoch auch an anderen Einrichtungen möglich, die gemäß § 2 Abs. 2 PsychTh-APrV anerkannt sind.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen; bei mindestens 4 dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat die Behandlungen fallbezogen zu dokumentieren. Die praktische Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines zur Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie befugten Arztes; dieser stellt auch ein Zeugnis über die praktische Tätigkeit aus.

3. Die theoretische Ausbildung

Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in den psychoanalytisch begründeten Verfahren. Sie umfaßt mindestens 700 Stunden. Sie erfolgt nach beiliegendem Curriculum (Anlage 1). Der Ausbildungsteilnehmer läßt sich die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen im Studienbuch abzeichnen, nach Teilnahme an entsprechenden Seminaren kann der Ausbildungsteilnehmer mit Erstuntersuchungen unter Supervision beginnen. Klausuren sind möglich.

4. Die praktische Ausbildung

Die Zulassung zur praktischen Ausbildung setzt voraus:

- mindestens 1 Jahr Selbsterfahrung nach Zulassung
- mindestens 200 Stunden theoretische Grundinformation
- mindestens 15 supervidierte (zweitgesichtete) Erstuntersuchungen/Anamnesen
- den Abschluß des psychiatrischen Teils der praktischen Tätigkeit
- die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung.

In der Zwischenprüfung soll der Ausbildungsteilnehmer sein Verständnis für die Grundlagen der psychoanalytisch begründeten Verfahren zeigen. Sie erfolgt auf der Grundlage einer schriftlich vorgelegten Erstuntersuchung/Anamnese, sie wird von zwei Mitgliedern des Ausbildungsausschusses abgenommen.

In der praktischen Ausbildung behandelt der Ausbildungsteilnehmer mindestens 9 Patienten mit zusammen mindestens 1000 Stunden unter regelmäßiger Supervision durch vom Institut anerkannte Supervisoren. Wenigstens 2 Patienten behandelt er in einem kontinuierlichen psychoanalytischen Prozeß (mehr als 2 Stunden pro Woche) mit mindestens 240 Stunden. Desweiteren sollen 2 Patienten mit Methoden der Kurzzeitpsychotherapie behandelt werden und mindestens 2 Patienten in tiefenpsychologisch fundierter Langzeitpsychotherapie (mindestens 50 Stunden).

Mindestens 250 Stunden Supervision sind bei mindestens 3 Supervisoren

durchzuführen; davon mindestens 150 Stunden als Einzelsupervision. Bei Gruppensupervision sollte die Gruppe aus nicht mehr als 4 Teilnehmern bestehen. Über die supervidierten Behandlungsfälle hat der Ausbildungsteilnehmer anonymisierte schriftliche Falldarstellungen anzufertigen, in denen er Behandlungsverlauf und Behandlungstechnik in Verbindung mit der zugehörigen Theorie darstellt. Die Falldarstellungen werden jeweils von 2 anerkannten Supervisoren hinsichtlich der Frage beurteilt, ob die Behandlung „lege artis“ durchgeführt wurde; sie erstatten dem Ausbildungsausschuß Bericht.

5. Die Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten findet als persönliche Analyse statt; sie ist grundlegender Teil der Ausbildung. Sie unterliegt der Schweigepflicht, auch gegenüber der Ausbildungsstätte.

In der Selbsterfahrung (Lehranalyse) erlebt und verarbeitet der Analysant in einem längeren regressiven Prozeß die unbewußte Dynamik in einer Zweipersonenbeziehung mit Hilfe der psychoanalytischen Methode. Die Bedingungen und die Gestaltung der Selbsterfahrung (Frequenz, Dauer, usw.) werden von ihrer Zielsetzung bestimmt. Sie begleitet in der Regel die gesamte Ausbildung. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Selbsterfahrung aus.

6. Fehlzeitregelung

Auf die Dauer der Ausbildung wird eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu 6 Wochen jährlich angerechnet. Zudem werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen bis zu höchstens 4 Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

Das Landesprüfungsamt kann nach §6 PsychTh-APrV auf Antrag darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen.

7. Anerkennung von Supervisoren und Selbsterfahrungsleitern

Der Ausbildungsausschuß kann psychologische Psychotherapeuten und ärztliche Psychotherapeuten für die Supervision und/oder Selbsterfahrung anerkennen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine mindestens 5 jährige psychotherapeutische Tätigkeit nach Abschluß der Aus- bzw. Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren
- mindestens 3 Jahre Tätigkeit als Dozent an einer Ausbildungsstätte für psychologische Psychotherapeuten.

Die Anerkennung erfolgt nach Diskussion der persönlichen Eignung im Ausbildungsausschuß.

Der Ausbildungsausschuß überprüft alle 2 Jahre die Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter hinsichtlich ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit, ihrer Dozententätigkeit und ihrer persönlichen Eignung.